

Reisebedingungen für Gruppenpauschalangebote der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Gruppenauftraggeber (nachstehend „**GA**“ genannt) bzw. dem Reisetilnehmer (nachstehend „**RT**“ genannt) und der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (nachstehend **LTM** abgekürzt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus, soweit deren Anwendung nicht gem. §§ 651a Abs. 4 und Abs. 5 BGB ausgeschlossen ist. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Gruppenreisen der LTM. Sie gelten nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

1. Stellung des Gruppenauftraggebers, und des Reisetilnehmers

1.1. Der Gruppenauftraggeber, nachstehend „**GA**“ abgekürzt, ist wer als privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsträger die **LTM** mit der Durchführung der Gruppenpauschalreise beauftragt. Der **GA** kann gleichzeitig Reisetilnehmer sein.

1.2. Der **GA** gilt im Verhältnis zur **LTM** auch als Bevollmächtigter des **RT**, sofern er eine fehlende Vollmacht nicht ausdrücklich anzeigt oder erklärt ausschließlich im eigenen Namen handeln zu wollen. Der **GA** verpflichtet sich gegenüber der **LTM**, Namen und Kontaktdaten der **RT** vollständig aufzugeben bzw. zu korrigieren, damit **LTM** auch unmittelbar an den **RT** herantreten kann.

1.3. Der Reisetilnehmer, nachstehend „**RT**“ abgekürzt, ist neben dem **GA** Vertragspartner des Reisevertrages und hat im Hinblick auf die zwischen dem **GA** und der **LTM** getroffenen Vereinbarungen jedenfalls die Stellung eines Begünstigten nach § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter).

2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des RT

2.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots der **LTM** und der Buchung des **RT** sind die Reiseausschreibung von der **LTM** nebst den vorvertraglichen Informationen.

b) Hat die **LTM** dem **GA** ein Angebot über die Reiseleistungen der Gruppenreise unterbreitet und ist auf der Grundlage dieses Angebots ein Vertrag zwischen der **LTM** und dem **GA** zustande gekommen, so bestimmt sich die vertragliche Leistungspflicht nach dem Inhalt dieses Angebots und der hierzu gegebenenfalls mit dem **GA** getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der **LTM** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von der **LTM** vor, an das die **LTM** für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die **LTM** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der **GA** innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Der **GA** haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Email oder Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet

- der **GA** und/oder

- der **GA** für sich und im Namen des **RT**

der **LTM** den Abschluss des Reisevertrages für eine Mehrheit von Reisetilnehmern verbindlich an. An die Buchung ist der **GA** 10 Tage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die **LTM** an den

- **GA** oder

- dem **GA** und dem **RT**

zustande. Bei einer Weiterleitung der Annahmeerklärung durch den **GA** an den **RT** wird der **GA** insoweit als Vertreter der **LTM** tätig. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die **LTM** dem **GA** und dem **RT** eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem **GA** und dem **RT** ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email) übermitteln, sofern der **GA** und der **RT** nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

3. Bezahlung

3.1. Die **LTM** und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem **GA** für sich und die **RT** der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Die Gesamtrechnung, die vier Wochen vor der Anreise übersandt wird, ist 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Nach Zahlungseingang wird der Sicherungsschein sowie die Reiseunterlagen versandt. Bei Buchungen kürzer als 14 Tage vor Reisebeginn ist der Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.2. Die Abwicklung der Zahlung bestimmt sich nach den Angaben in den Reiseunterlagen, bzw. der Buchungsbestätigung. Die Buchungsbestätigung beinhaltet auch die Rechnung. Es obliegt dem **GA** und den **RT**, dass fällige Zahlungen der **LTM** vollständig und rechtzeitig erreichen, sei es dass der **GA** sie leistet und/oder die **RT**.

3.3. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 3.1. ist die Übergabe eines Sicherungsscheins als Voraussetzung für die Zahlungsfähigkeit nicht erforderlich, wenn das Pauschalangebot keine Beförderung zum Ort der Erbringung der Pauschale Reiseleistungen und/oder zurück enthält und abweichend von Ziffer 3.1. vereinbart und in der Reisebestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige

Anzahlung nach Beendigung der Pauschalreise zum Aufenthaltsende zahlungsfällig ist.

3.4. Leistet der **GA** und/oder der **RT** die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die **LTM** zu ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des **GA** und/oder des **RT** besteht, so ist die **LTM** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den **GA** und/oder die **RT** mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6. zu belasten.

4. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

4.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der **LTM** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der **LTM** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Die **LTM** ist verpflichtet, den **GA** und den bekannten **RT** über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Daten-träger (z.B. auch durch Email oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

4.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des **GA**, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der **GA** und/oder die **RT** berechtigt, innerhalb einer von der **LTM** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der **GA** für sich oder die Gruppe oder der **RT** nicht für sich innerhalb der von der **LTM** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte die **LTM** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Preiserhöhung; Preissenkung

5.1. Die **LTM** behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger, b) eine Erhöhung der Steuern und sonstiger

Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafen-gebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt,

d) eine Änderung der **RT** sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt, ohne dass **LTM** berechtigt ist vom Reisevertrag zurückzutreten, vgl. Ziff. 9.

5.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern die **LTM** den **GA** in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

5.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziff. 5.1.a) kann die **LTM** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die **LTM** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die **LTM** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziff. 5.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die **LTM** verteuert hat.

d) Bei einem auf eine bestimmte Zahl von **RT** kalkulierter Reisepreis kann bei einem Wegfall von **RT** verhältnismäßig angehoben werden.

5.4. Die **LTM** ist verpflichtet, dem **RT** auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziff. 5.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die **LTM** führt. Hat der **RT** mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der **LTM** zu erstatten. Die **LTM** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die der **LTM** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die **LTM** hat dem **RT** auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

5.5. Preiserhöhungen sind mit Ausnahme von 5.1d) nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

5.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der **RT** berechtigt, innerhalb einer von der **LTM** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von der **LTM** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

6.1. Der **RT** kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der **LTM** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift, per Email oder

telefonisch zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Reiseveranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. Die **LTM** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Bis 30 Tage vor Reisebeginn kostenfreie Stornierung

b) Bis 14 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises

c) Bis 7 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises

d) ab dem 6. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 80 % des Reisepreises

6.4. Dem **RT** bleibt es in jedem Fall unbenommen, der **LTM** nachzuweisen, dass die **LTM** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

6.5. Die **LTM** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die **LTM** nachweist, dass die **LTM** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die **LTM** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

6.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6.8. Änderungen der gebuchten Reiseleistung setzen das Einverständnis des Leistungserbringers voraus. Die **LTM** bemüht sich, die Zustimmung zu erlangen. Änderungswünsche, die bis zu 14 Tagen vor Beginn der Reiseleistung an die **LTM** herangetragen werden, sind kostenfrei. Danach kann die **LTM**, ohne dass ein

Rechtsanspruch des **RT** auf die Vornahme der Änderung besteht und nur, soweit diese überhaupt möglich ist, ein Umbuchungsentgelt erheben. Dieses beläuft sich pro Leistung auf € 15,00.

6.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung zur Absicherung von Kostenrisiken wird dringend empfohlen.

7. Obliegenheiten des Reisenden

7.1. Reiseunterlagen: Der **RT** hat die **LTM** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Voucher) nicht innerhalb der von der **LTM** mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen:

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der **RT** Abhilfe verlangen.

b) Soweit die **LTM** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der **RT** weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der **RT** ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von der **LTM** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von der **LTM** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an die **LTM** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von der **LTM** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von der **LTM** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird der **RT** in der Reisebestätigung unterrichtet. Der **RT** kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von der **LTM** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung: Will der **RT** den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er der **LTM** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der **LTM** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von der **LTM** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

8.2. Die **LTM** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den **RT** erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von der **LTM** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

8.3. Die **LTM** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des **RT** die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von der **LTM** ursächlich geworden ist.

8.4. Die **LTM** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die mit oder ohne ihre Kenntnis vom **GA** zusätzlich zu den Leistungen der **LTM** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere, vom **GA** organisierte An- und Abreisen zu und von den mit der **LTM** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseorten.

a) nicht im Leistungsumfang der **LTM** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort.

b) von der **LTM** auf Wunsch des **GA** zusätzlich vermittelte Reiseleiter.

8.5. Die **LTM** haftet nicht für mit ihr nicht vereinbarte, vom **GA** oder einem eigenen Reiseleiter der Gruppe vor oder während der Reise veranlasste oder vorgenommene Änderungen oder Kürzungen der Reiseleistungen in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht, Weisungen an eigene Reiseleiter oder Gästeführer der **LTM**, Sonderabsprachen mit Leistungsträgern sowie für Auskünfte und Zusicherungen des **GA** oder **GV**.

8.6. Soweit für die Haftung der **LTM** gegenüber dem **RT** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem **GA** und der **LTM** vereinbarte Reisepreis pro Reiseteilnehmer maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom **GA** gegenüber dem **RT** erhoben wurden.

Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **RT** und der **LTM** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche **RT** können die **LTM** ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

11.2. Für Klagen der **LTM** gegen die **RT** bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **LTM** vereinbart.

11.3. Die **LTM** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die **LTM** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die **LTM** verpflichtend würde, informiert die **LTM** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die **LTM** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; **Noll & Hütten Rechtsanwälte**, Stuttgart | München, 2017 –2018, 2020

9. Rücktritt der **LTM** wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

9.1. Die **LTM** kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

9.2. Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von der **LTM** beim Kunden müssen in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

9.3. Die **LTM** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

9.4. Die **LTM** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9.5. Ein Rücktritt von der **LTM** später als 14 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

9.6. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der **RT** einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **LTM** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des **RT** auf anteilige Rückerstattung. Die **LTM** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den **RT** zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **LTM** zurückerstattet worden sind.

11. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

11.1. Für **RT**, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder

Reiseveranstalter ist:

- **Lübeck und Travemünde Marketing GmbH**
- **Handelsregister Lübeck, HRB 4540**
- **Vertretungsberechtigter: Christian Martin Lukas**
- **Holstentorplatz 1**
- **23552 Lübeck**
- **Telefon: +49 (0) 451 88 99 700**
- **Telefax: +49 (0) 451 40 91 990**
- **info@luebeck-tourismus.de**